



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 54 52

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11-waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO11 - 5164.01-Z-184

DATUM 07.06.13

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**

hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG **Antrag des Bayerischen Landeskriminalamts vom 14.05.2009, Nr. 09-027313**

Auf Grund des § 2 Absatz 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. März 2013 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist, ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Waffenrechtlich zu beurteilen ist eine mit Aussparungen und vier Durchgriffen versehene Scheibe mit vier angebrachten sichelähnlichen Klingen.

Gesamtdurchmesser:	ca. 24 cm
Durchmesser eines Durchgriffs:	ca. 2,5 cm
Maximale Dicke im Griffteil:	ca. 3,5 cm
Gewicht:	ca. 578 Gramm
Länge einer Einzelklinge bis zur Einwölbung:	ca. 8 cm
Klingeneigenschaft:	einseitig geschliffen, vorne spitz zulaufend

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abbildung 1: wurfsternähnlicher Gegenstand, Vorderseite



Abbildung 2: wurfsternähnlicher Gegenstand, Rückseite

Der vorliegende Gegenstand lässt sich wahlweise mittels der Durchgriffe (Löcher in dem scheibenförmigen Mittelteil) und/oder unter Verwendungen der Auswölbungen (runde Aussparungen am Rand des scheibenförmigen Mittelteils neben den Klingen) greifen. Die Handhabungsmöglichkeiten sind durch die Klingengeometrie und –scharfe mit dem daraus resultierenden Selbstverletzungsrisiko stark eingeschränkt. Ein Verwenden des Gegenstandes als klassische Hieb- und Stoßwaffe, sowie ein Werfen des Gegenstandes analog eines Wurfsternes ist ohne die Gefahr der Eigenverletzung nicht möglich.

Ergebnis:

1. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen Gegenstand handelt es sich um **keine Hieb- und Stoßwaffe** im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG -Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1.
2. Es handelt sich um keinen Wurfstern im Sinne der Nr. 1.3.3 der Anlage 2 -Waffenliste- Abschnitt 1 -verbotene Waffe- zu § 2 Abs. 2-4 WaffG.
3. Der vorliegende Gegenstand unterliegt nicht dem WaffG.

Hinweise:

Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Mittelstädt